J. publ. G.
485
12, 2

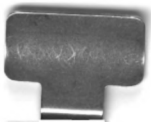

Digitized by Google

(A. ad Kel. hum: 438. de Dato. 28. April. 1793.)

J. publ. 9. 483 (12 V (3. Memoria)

Dictatum Ratisbonæ
die 26. Aprilis 1793.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden

Constantin Alexander Joseph

des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Salm Salm, Rheingraf zum Stein, Wildgraf zu Dhaun und Kirburg, souverainer Herr zu Anholt, Herzog zu Hoogstraten, Aftergraf zu Alost, Herr zu Loonopsant, Puligni und Ogeviller, des pfälzischen St. Hubert Ordens Ritter.

Unsern freundlich-günstigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch und Wohlwürdige, Hoch und Wohlgebohrne, Hochedle, Veste, und Hochgelehrte, des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtig-allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte,

Besonders vielgeehrte auch sonders liebe Herrn!

Unsern besonders vielgeehrten, auch sonders lieben Herrn ist zweifelsohne nicht verborgen geblieben, wasmassen Uns die Lage und Verhältnisse Unseres reichslehenrührigen und zu dem oberrheinischen

X Kreise

Digitized by Google

Digitized by Google

(A. ad Kel. hum: 438. de Dato. 28. April. 1793.)

J. publ. 9. 483 (12 V (Fr. Memorie)

Dictatum Ratisbonæ
die 26. Aprilis 1793.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden

Constantin Alexander Joseph

des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Salm Salm, Rheingraf zum Stein, Wildgraf zu Dhaun und Kirburg, souverainer Herr zu Anholt, Herzog zu Hoogstraten, Aftergraf zu Alost, Herr zu Loonopsant, Puligni und Ogeviller, des pfälzischen St. Hubert Ordens Ritter.

Unsern freundlich-günstigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch und Wohlwürdige, Hoch und Wohlgebohrne, Hochedle, Veste, und Hochgelehrte, des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtig-allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte,

Besonders vielgeehrte auch sonders liebe Herrn!

Unsern besonders vielgeehrten, auch sonders lieben Herrn ist zweifelsohne nicht verborgen geblieben, wasmassen Uns die Lage und Verhältnisse Unseres reichslehenrührigen und zu dem oberrheinischen

X Kreise

Digitized by Google

Kreise gehörigen Fürstenthums Salm, welches aber von den französischen Provinzen Elsaß und Lotharingen aller Orten umgeben und von den deutschen Reichsgränzen in der mindesten Entfernung zwölf Stunden entlegen ist, in die Nothwendigkeit gesetzt haben, seit dem Anfang und in dem Verfolg der französischen Revolution, gegen Frankreich mit der höchsten Vorsicht und Nachgiebigkeit zu Werk zu gehen, und den Abschlüssen seiner Nationalversammlungen in Ansehung Unserer unter französischer Obrigkeit gelegener Herrschaften so willfährig zu erscheinen, als es ohne Verletzung des allgemeinen Reichsverbands und Unserer reichsständischen Pflichten geschehen konnte; mit dieser zur ohnumgänglichen Nothwehr gewordenen Maasregel hatten Wir die Absicht des Austauschs ersagten Fürstenthums gegen ein hinlängliches Aequivalent an den deutschen Reichsgränzen als das einzige gegenwärtige und künftige Rettungsmittel Unserer und des Reichs Gerechtsame verbunden und eingeleitet; Wir ermangelten jedoch auch nicht, weiland des Kaisers Leopold des zweyten Majestät, als allerhöchst dessen Kommißions-Ratifikationsdekret vom 10ten December 1791. zur Reichsdiktatur gelangt war, von Unserem ganzen Benehmen mit Frankreich die pflichtschuldigste Anzeige zu machen, und die solches rechtfertigende Beweggründe in allergehorsamsten reichsständischen Vertrauen vorzulegen, und es wurde Uns die unschätzbare Zufriedenheit zu Theile, daß Allerhöchstdieselbe die von Uns bezweckte Absicht und eingeschlagene Mittel den Kaiserlichen und Reichsrechten, auch Unserem fürstlichen Hause nützlich und zuträglich (vorbehaltlich der förmlichen Rechte kaiserlicher Majestät und des Reichs) ermessen und genehmiget haben; sobald aber im verwichenen Jahre mit Frankreichs unerhörten Vorschritten und Gewaltthaten alle Hoffnung verschwunden war, daß die Wiederherstellung der, mehreren höchst und hohen Reichsständen zugefügten friedensbrüchigen Bekränkungen, somit Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit anderst, als durch eine gemeinsame Waffenvereinigung zu erhalten seye, mithin der Fall und unsere Schuldigkeit eintrat, unser besonderes Interesse dem allgemeinen Reichsinteresse unterzuordnen, haben Wir, noch ehe und bevor das Allerhöchst-Kaiserliche Hofdekret vom 1ten September 1792 zur reichsträglichen Berathschlagung gediehen war, nemlich im Anfang Julii schon alle zum Theil am Schluß gestandene Unterhandlungen mit dem französischen Ministerio gänzlich aufgehoben, und den Entschluß genommen, unser Fürstenthum und sonstige mittelbare Besitzungen in Frankreich eher allen

Ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Vergewaltigungen zu überlassen, als mit einem nun unbezweifelten Reichsfeinde einiges gütliche Benehmen fortzusetzen; nun sind Wir zwar weit entfernt, diesen Unserer reichsständischen Obliegenheit angemessenen Schritt zu bereuen; allein solcher ist nebst dem berüchtigten Dekrete des französischen Nationalkonvents vom 15ten December augenscheinlich die Veranlassung folgender gegen Uns ausgeübten Feindseligkeiten und Beraubungen gewesen.

Im Monat September des nemlichen Jahrs wurden Wir und Unsere Unterthanen von dem benachbarten Vogesischen Departement als Frankreichs Feinde erklärt, und letzteren, der bestehenden, und von der ersten Nationalversammlung selbst bestätigten Traktaten zuwider der benöthigte Früchtenerkauf auf den französischen Fruchtmärkten verboten.

Vermöge des von dem Nationalkonvente unterm 5ten Hornung erlassenen Dekrets, Ziffer 1) wurden nun auch die Einkünfte der Unserem fürstlichen Hause in Lotharingen und Champagnen zugehörenden, durch die bekannten Abschlüsse bereits ihrer vorzüglichsten Rechte beraubter Antheile der Herrschaften Puligny und Ogeviller, und des ehmaligen Fürstenthums Charleville, sammt anderen Renten in wirklichen Beschlag genommen. Vermög des weiteren am 2ten dieses ergangenen Dekrets Ziffer 2) ist das Fürstenthum Salm mit dem französischen Territorio vereinigt, und Unserer Landeshoheit unter dem Vorgeben entrissen worden, als seye diese Vereinigung in Gemäsheit der eigenen freyen Wünsche Unserer Unterthanen geschehen; es bewahrheitet aber die fernere Anlage Ziffer 3) daß gedachte Unsere Unterthanen, weit entfernt sothane Vereinigung zu begehren, vielmehr dem Nationalkonvente ihren Entschluß, Unserer Regierung unterworfen zu bleiben, standhaft erklärt haben, und Wir müssen denselben, ohnerachtet sie auch im Anfange der französischen Revolution der Empörungs- und Freyheitsschwindel ergriffen hatte, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ihnen der vorgebliche Vereinigungswunsch nur durch eine seit fünf Monaten bey Todesstrafe bestandene Fruchtsperre, und dann erst abgedrungen worden sey, nachdem sie alle andere Mittel zu Entfernung dieser bedrohenden Hungersnoth erschöpft hatten.

Auch das mit Unſeren Herrn Stammsvettern dem Fürſten zu Salm-Kirburg und Rheingrafen zu Grumbach gemeinſchaftlich beſitzende, zur Rheingrafſchaft gehörige, von Lotharingen aber ganz umgränzte Amt Dimmeringen, weniger nicht das rheingrafſchaftliche Amt Flonheim und die Oberſchultheiſerey Wörſtatt, welche ohnfern Mainz liegen, und in Anſehung deren Wir in gleicher Gemeinſchaft ſtehen, ſind nun dem franzöſiſchen Joch unterworfen, und die Unterthanen meiſtens zu Abſchwörung des Freyheits- und Gleichheits-Eides, der gemeinſchaftlichen Landesherrſchaft, auch kaiſerlicher und des Reichs Obrigkeit, gezwungen worden. Wir haben annebens um ſo mehr zu befahren, daß Unſere zu Senones dem Hauptorte des Fürſtenthums Salm vorhandene Schloßgebäude und darinn befindliche anſehnliche Mobiliarſchaft, auch Unſere in gedachtem Fürſtenthum gelegene Domainen, Güter und beträchtliche Waldungen mißhandelt und verheeret werden dürften, als Wir damit ſchon vor der Hand von den Einwohnern des benachbarten Vogeſiſchen Departements bedrohet worden, und ihre Bosheit darunter noch mehr gereitzt haben, daß Wir den Uns geſchehenen Antrag einer ſtattlichen Geldsentſchädigung für alle Unſere Domainen, wenn Wir Uns wegen der Ueberlaſſung der landeshoheitlichen Rechte über das Fürſtenthum fügen und behandeln laſſen wollten, mit Unwillen und Bezug auf die Rechte des Reichs und Unſere reichsſtändiſche Pflichten abgewieſen haben.

Bey dieſen erleidenden vielfältigen Drangſalen kann Unſeren beſonders vielgeehrten, auch ſonders lieben Herrn die traurige und beklemmte Lage nicht entgehen, in welche Wir und Unſer fürſtliches Haus verſetzt ſind; der vorzüglichſten und ergiebigſten Unſerer Beſitzungen beraubt, beträchtlichem Verluſt Unſerer Mobilien und unerſetzlichen Schaden an Unſeren Waldungen ausgeſetzt, vermiſſen Wir bereits dadurch und durch die anderweite Spoliationen beynahe die Hälfte Unſerer Einkünfte, und ſehen Uns hiermit in dem bedauerlichen Unſtande, die das Fürſtenthum Salm und Unſere gemeinſchaftliche Landesantheile in der Wild- und Rheingrafſchaft betreffende Oberrheiniſche Kreis-Kriegsprästationen zu leiſten; dieſer Verluſt und die Unſere reichspatriotiſche Geſinnungen feſſelnde Unmöglichkeit wird wenigſtens in Anſehung des Fürſtenthums Salm und des Amts Dimmeringen ſo lang vorwaltrn, als nicht Elſaß und Lotharingen von den vereinigten ſiegreichen Waffen erobert ſeyn werden;

den; alsdann aber auch bleiben Uns vorzüglich, die mit allen Unseren höchst- und hohen Reichsmitständen, deren Rechte und Besitzungen in gedachten Provinzen so unerhört und friedensschlußwidrig gekränkt worden, gemeinschaftliche heisseste Wünsche übrig, daß sothane Eroberungen in dem künftigen Friedensschlusse bestätiget, im unverhofften gegentheiligen Fall aber wenigstens damit der Austausch des Fürstenthums Salm beschlossen und festgesetzt werde; allermassen dieser Austausch allein das Mittel ist, dem Reich in dem einzutauschenden Territorio eine wahre Zubehörde herzustellen, solche dem wirksamen Einflusse der Reichssatzungen und des Reichsverbands, welche schon vor der französischen Revolution gegen Unseren Willen wegen der Lage des Fürstenthums unbedeutend und fast nichtig war, zu unterwerfen, und des Reichs Obrigkeit, und Unsere Gerechtsame, denen in gedachtem Fürstenthume fortwährige Beeinträchtigungen, und die Empfindung aller inneren Unruhen Frankreichs unausbleiblich sind, zu retten, Uns aber die gewünschte Gelegenheit zu geben, unsere reichspatriotische Empfindungen in ihrem ganzen Umfange darzulegen.

Gleichwie Wir nun zu Unseren höchst- und hohen Reichsmitständen das gehorsamste und ergebenste Vertrauen zu hegen berechtiget sind, daß dieselbe, was das allgemeine Reichsverband und die eintretende gemeinsame Reichsgarantie erheischt, auch Uns mit inständigst anrufender verbandsmäßigen Hilfe zu Unserer Rettung und zur künftigen Sicherstellung einer gefährdeten Reichszugehörde zu leisten geneigt seyn werden; also ersuchen Wir Unsere besonders vielgeehrte auch sonders liebe Herrn angelegenst, ihren höchst- und hohen Prinzipalen, auch Oberen und Kommitenten von Unseren äusserst bedrängten Umständen beförderlichen Bericht zu erstatten, und sich dahin geneigtest zu verwenden, womit von höchst- und hochdenselben bey dem künftigen Friedensschlusse auf Unsere und Unseres fürstlichen Hauses Wiedereinsetzung in die feindlichst entrissene Besitzungen, Rechte und Renten, auf billigmäßigen Ersatz des inzwischen erleidenden Verlusts und Schadens, und wo nöthig und möglich, auch auf die Befreyung von künftigen aus der Lage des Fürstenthums Salm besorglichen Kränkungen durch dessen festzusetzenden Austausch die Reichsgarantiegemäße und beschäftigte Rücksicht wolle genommen werden; und so wie Wir die anhoffende höchst- und hohe Willfährigkeit

keit mit der gerührteſten Dankverpflichtung verehren und erkennen werden, alſo werden Wir auch gegen Unſere beſonders vielgeehrten, auch ſonders liebe Herrn in jeder Gelegenheit mit ausnehmenden Vergnügen Unſere Erkenntlichkeit, und die vorzügliche Schätzung und Wohlmeynung bethätigen, mit welchen Wir ſtets verbleiben

Unſeren beſonders vielgeehrten, auch beſonders lieben Herrn

Dienſt- bereit- auch Freund- und geneigtwilliger

Conſtantin, Fürſt zu Salm Salm.

Anhold den 29 März 1793.

Inſcriptio:

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedlen, Veſt- und Hochgelehrten des H. R. R. Kurfürſten, Fürſten und Ständen, zu gegenwärtig allgemeiner Reichsverſammlung bevollmächtigten Räthen, Bothſchaftern und Geſandten

Unſeren beſonders vielgeehrten, auch ſonders lieben Herrn.

Regensburg.

Anlagen.

Digitized by Google

Anlagen.

Nro. 1.

Dekret des französischen Nationalkonvents vom 5ten Hornung 1693.

La Convention nationale decrète, que tous les receveurs, preposés, agens, fermiers et colons quelconques des Princes étrangers et des Gouvernemens poſſeſſionés en france, et avec leſquels la republique eſt ou ſera en guerre, verſeront les Sommes dont ils ſont ou pourront être ſaiſis, dans les caiſſes des receveurs d'enrégîtrement.

Nro. 2.

Dekret des französischen Nationalkonvents vom 2ten März 1793.

La Convention nationale, après avoir entendu le rapport de ſon Comité diplomatique ſur le voeu librement emis par le peuple ſouverain compoſant les Communes dela cidevant Principauté de Salm, dans leurs aſſemblées primaires pour leur réunion à la republique françoiſe, déclare au nom du peuple françois, qu'elle accepte ce Voeu, et en conſéquence decrète ce qui ſuit.

Art. I. La Principauté de Salm eſt reunie au territoire de la republique et fait partie proviſoirement du Departement des Vosges.

Art. II. Les tribunaux, Juges de paix, municipalités et autres autorités actuellement exiſtantes dans la cidevant Principauté de Salm continueront proviſoirement leurs fonctions, jusqu'à ce quelles ſoient remplacées par d'autres autorités organiſées conformement aux loix générales de la republique.

Art. III. Il ſera nommé deux Commiſſaires pris dans ſein de la Convention nationale les quels ſe rendront ſur le champ dans la cidevant Principauté de Salm, à l'effet d'y prendre les meſures neceſſaires pour l'exécution des loix de la republique; d'y établir la libre circulation du Commerce avec les departemens voiſins, et enfin de recueillir et transmettre à la Convention tout ce qui peut lui ſervir à determiner dans le plus bref delai poſſible, le mode d'incorporation.

Nrq.

Digitized by Google

Nro. 3.

Auszug aus dem dem französischen Nationalkonvente am 14ten Hornung von dem diplomatischen Comité geschehenen Referate.

Enfin Vous avés ordonné à Votre Comité de lui rendre compte d'une petition, que Vous a été adreſſée par les citoyens de la Principauté de Salm, enclavée entre les departements de la marrtre, du bas Rhin, et des Vosges, tendantes à faire en faveur de ce pays une exception à la loi qui défend l'exportation des grains; loin de Vous demander une réunion, ces citoyens profitent del'occaſion pour proteſter de leur devouëment, Soumiſſion, reſpect envers leur maître le Prince de Salm; ces motifs n'ont point paru à Votre Comité diplomatique faits pour Vous engager à revoquer la loi neceſſaire que Vous avés rendüe ſur l'exportation des bleds; en conſéquence il ne penſe pas qu'il y ait lieu à deliberer ſur la petition des citoyens devoués au Prince de Salm, qui, comme Prince de l'Empire, ſe trouve en guerre avec nous.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

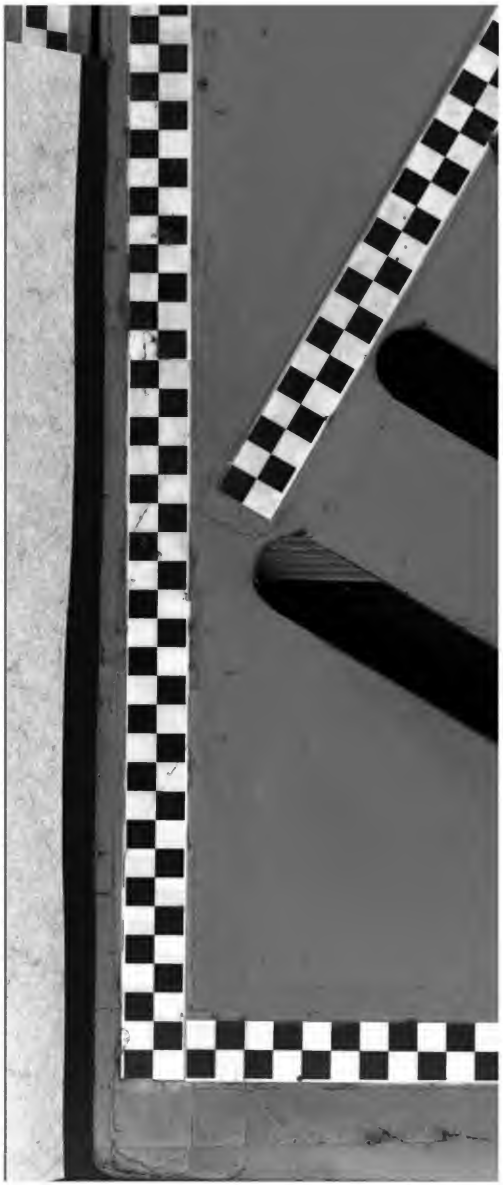

Digitized by Google